

HGB-Quick-Fix: Sofortige Entlastung und Rechtssicherheit für die nach Omnibus I nicht mehr berichtspflichtigen Unternehmen – einschließlich der betroffenen Unternehmen der ersten CSRD-Welle

Ziel: Für das Berichtsjahr 2026 sollten kurzfristig Rechtssicherheit und Entlastung gewährleistet werden. Unternehmen, die infolge von Omnibus I künftig nicht mehr berichtspflichtig sind, sollten umgehend von fortbestehenden Unsicherheiten und administrativen Belastungen befreit werden.

Appell: Deutschland sollte zügig die neuen Schwellenwerte von 1.000 Beschäftigten und 450 Mio. EUR Umsatz gesetzlich verankern. Konkret bedeutet dies, dass die beiden neuen Schwellenwerte im Handelsgesetzbuch¹ schnellstmöglich berücksichtigt werden. Mit der Veröffentlichung der Omnibus I-Änderungen im EU-Amtsblatt sind die Bilanzrichtlinie bzw. die CSRD in der Fassung von 2022 und 2025 politisch und rechtlich überholt. Umso dringlicher ist eine sofortige Entlastung der Unternehmen von unnötiger Bürokratie. Das Mitgliedstaatenwahlrecht nach Art. 5 CSRD kann und soll ausgeübt werden.

Eilbedürftigkeit: Besondere Dringlichkeit besteht, wenn sich die Umsetzung der CSRD in der Fassung des Omnibus I über das Frühjahr 2026 hinaus verzögert und insbesondere dann, wenn dies außerhalb des aktuell fortgeschrittenen parlamentarischen Verfahrens zum CSRD-Umsetzungsgesetz erfolgen sollte. Da Unternehmen bereits im laufenden Berichtsjahr erhebliche Ressourcen in die Vorbereitung der Berichterstattung investieren, ist spätestens bis Ende des zweiten Quartals 2026 verbindliche Rechtsklarheit erforderlich.

Unmittelbarer Entlastungseffekt: Unternehmen, die aktuell noch den nichtfinanziellen Bericht aufstellen und die Angaben nach Art. 8 Taxonomie-VO veröffentlichen müssen, können mit einer sofortigen Integration der Schwellenwerte - „HGB-Quick-Fix“ - sofort vollständig von den politisch nicht mehr gewollten bürokratischen Bürden befreit werden. Das betrifft auch sogenannte Erste-Welle-Unternehmen mit 500 bis 1.000 Beschäftigten (und weniger als 450 Mio. EUR Umsatz).

Federführer:
Bundesverband der Deutschen
Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V.
Schellingstraße 4 | 10785 Berlin
Telefon: +49 30 2021-0
Telefax: +49 30 2021-1900
<https://die-dk.de/>

Lobbyregister-Nr. R001459
EU-Transparenzregister-Nr. 52646912360-95

¹ §§ 289b, 315b, 340a, 340i HGB